

Straße

§ 435 HGB

Bei einem Nässeschaden hat der Frachtführer substantiiert zu den konkreten Umständen und Ursachen des Schadens – insbesondere unter Benennung der beteiligten Personen, deren ladungsfähiger Anschrift und möglichst auch zur Zeit und zum Ort des Schadens-eintrittes – vorzutragen, andernfalls ein qualifiziertes Verschulden des Frachtführers nach § 435 HGB zu vermuten steht, wegen einer Verletzung der sog. Recherchepflicht.

[Leitsatz des Einsenders]

LG Bielefeld, Ur. v. 03.09.2019 – 24 S 5/19

(Vorinstanz: AG Bielefeld, Ur. v. 12.04.2019 – 419 C 143/18)

I.

Die Klägerin, deren Aktivlegitimation in der Berufungsinstanz unstreitig geworden ist, ist Assekurateur im Rahmen einer kombinierten Transport-/Verkehrshaftpolice, deren Versicherungsnehmerin die T GmbH ist.

Diese beauftragte die Beklagte mit dem Transport von drei Paletten mit 81 Kartons und 2.341 Kleidungsstücken, hauptsächlich T-Shirts, zu einem Gesamtgewicht von 777 kg ab dem Lager der T in Bielefeld zu der Empfängerin, der Fa. B GmbH & Co. KG in Pforzheim. Im Auftrag der Beklagten wurde der Transport letztlich durch die Streithelferin der Beklagten, der E Spedition GmbH in Karlsruhe durchgeführt. Diese beförderte die Ware ausweislich der vorgelegten Ladeliste zu Rollkarte Nahverkehr Nr. [...] als Sammelgut in einer von ihr gestellten und beladenen sogenannten Wechselbrücke. Bei Ankunft auf dem Umschlaglager der Fa. E wurde dort ein Nässeschaden reklamiert, von dem eine Palette betroffen war. Die Empfängerin verweigerte die Annahme der vom Nässeschaden betroffenen Palette. Die Palette wurde auf das nächstgelegene Lager der Versicherungsnehmerin der Klägerin in Stuttgart retourniert. Die genaue Überprüfung und Sortierung der Ware ergab, dass von insgesamt 2.341 T-Shirts 259 Stück einen Nässeschaden erlitten hatten und nicht mehr frei verkäuflich waren. Der Versicherungsmakler der Klägerin beauftragte mit der Besichtigung der Ware das Sachverständigenbüro B & T, das sodann in einem Havarieverkauf einen Restwert von 249,00 € erzielen konnte. Für diese Tätigkeit hat das Büro B & T ausweislich der Rechnung vom 14.09.2016 insgesamt 867,70 € netto berechnet.

Auf den seitens der T geltend gemachten Sachschaden i.H.v. 2.588,10 € zahlte der Verkehrshaftversicherer der Beklagten, die W Versicherung, am 22.03.2018 einen Teilbetrag i.H.v. 259,40 € und am 18.05.2018 einen weiteren Teilbetrag i.H.v. 300,00 €. Ferner regulierte diese die Kosten für die Sortierung als Schadensfeststellungskosten i.H.v. 600,00 €. Den noch offenen Sachschaden ihrer Versiche-

rungsnehmerin i.H.v. 1.779,70 € und die Kosten des Sachverständigenbüros B & T i.H.v. 867,70 € netto wurde aus der Transportversicherungspolice der Trans Bavaria reguliert. Den hieraus entstandenen Regressanspruch aus § 86 Abs. 1 Satz 2 VVG macht die Klägerin im Rahmen einer Prozessstandschaft durch Bevollmächtigung und hilfsweise aus abgetretenem Recht geltend.

Sie ist der Auffassung, dass die Beklagte gem. §§ 425, 435 HGB für die eingetretenen Schäden aufgrund qualifizierten Verschuldens in voller Höhe hafte. Es sei zu vermuten, dass die von der Firma E eingesetzte Wechselbrücke undicht gewesen sei und regelmäßige Überprüfungen der Wechselbrücke auf ihre Dichtigkeit hin nicht stattgefunden hätten. Sie hat behauptet, die Ware wäre der Streitverkündeten Fa. E unbeschädigt übergeben worden, was der Fahrer der Firma E durch seine Unterschrift auf S. 1 der Ladeliste zur Rollkarte im Sinne einer reinen Übernahmequittung auch bestätigt habe.

Diese Behauptung hat die Beklagte in erster Instanz ebenso bestritten wie die Ursache einer großflächigen Undichtigkeit der Wechselbrücke, die zudem regelmäßig von der Firma E überprüft und gewartet würde.

Das Amtsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass die Klägerin keinen Beweis für den Zustand der Ware bei Ablieferung an die Beklagte angetreten habe und sich nicht darauf berufen könne, dass die Ware gegen reine Quittung übernommen worden wäre. Durch die lediglich aus Kulanz vorgenommene Teilregulierung des Schadens durch die Versicherung der Beklagten ergebe sich kein deklaratorisches Schuldanerkenntnis dem Grunde nach.

Mit ihrer zulässigen Berufung verfolgt die Klägerin den geltend gemachten Regressanspruch weiter, unter Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrages zur Ablieferung der Ware in äußerlich unversehrtem Zustand, zum äußerlich erkennbaren Nässeschaden sowie zur Bedeutung der mit Begleitschreiben vom 19.03.2018 erfolgten Teilzahlungen.

[...]

Die Beklagte [...] macht geltend, sie habe hinreichend zum Transportablauf vorgetragen. Die Sendung sei durch die Streitverkündete Fa. E bei der Versicherungsnehmerin T übernommen worden und letztlich auch in dem Empfangslager der Streitverkündeten in Karlsruhe eingetroffen. Was auf dem Transport im Einzelnen geschehen sei, möge sie aus eigener Kenntnis nicht auszuführen. Jedenfalls sei die fragliche Wechselbrücke laut Mitteilung der Streithelferin im Rahmen der regelmäßigen Prüfintervalle kontrolliert worden. Beanstandungen hätten sich auch im Transportablauf nicht ergeben. Sie ist der Ansicht, der Vorwurf grober Fahrlässigkeit liege daher neben der Sache.

[...]

II.

Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet.

Die Beklagte haftet der Versicherungsnehmerin der Klägerin der Fa. Trans Bavaria nach §§ 425 Abs. 1, 459, 435 HGB über die nach der begrenzten Haftung der §§ 430, 431 HGB (Gewichtshaftung) teilregulierten Beträge hinaus in vollem Umfang auf Ersatz der geltend gemachten Schäden, weil nach der gegebenen Sach- und Streitlage zur Überzeugung der Kammer davon auszugehen ist, dass der eingetretene Nässeschaden während der Obhutszeit der Beklagten auf ein qualifiziertes Verschulden des mit der Durchführung des Transportes von der Beklagten beauftragten Unterfrachtführers zurückzuführen ist, dass sich die Beklagte gem. § 428 HGB zurechnen lassen muss.

Gem. § 435 HGB gelten die gesetzlichen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Frachtführer oder eine der in § 428 HGB genannten Personen leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen hat, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

Dabei hat grundsätzlich der Anspruchsteller die Voraussetzungen für den Wegfall der zugunsten des Frachtführers bestehenden gesetzlichen Haftungsbegrenzungen darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, ständige Rechtsprechung, s. BGH, Urt. v. 13.12.2012 – I ZR 236/11 – Transportrecht 2013, 286 f. Die dem Anspruchsteller obliegende Darlegungs- und Beweislast wird indes dadurch gemildert, dass der Frachtführer angesichts des unterschiedlichen Informationsstandes der Vertragsparteien nach Treu und Glauben gehalten ist, soweit möglich und zumutbar, zu den näheren Umständen des Schadensfalles eingehend vorzutragen. Eine solche sekundäre Darlegungslast setzt voraus, dass der Klagevortrag ein qualifiziertes Verschulden des Anspruchsgegners mit gewisser Wahrscheinlichkeit nahelegt oder sich Anhaltspunkte für ein derartiges Verschulden aus dem unstrittigen Sachverhalt ergeben.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass von den drei zu befördernden Paletten eine Palette mit erheblich durch Nässe beschädigter Ware in dem Umschlaglager der Fa. E in Karlsruhe eingetroffen ist und dort der Schaden unmittelbar bemerkt wurde. Da der Geschädigte in aller Regel keine Kenntnis von den Einzelheiten der Beförderung hat, muss es dem Frachtführer in aller Regel möglich sein, den Schadensort zu lokalisieren und den Schadenszeitpunkt zu benennen. Insoweit muss der Frachtführer die Umstände darlegen, die seines Wissens zum Schaden geführt haben, wenngleich ihm keine Recherchepflicht obliegt. Dazu gehört es, dass die beteiligten Personen, insbesondere der Fahrer des Transportes, mit ladungsfähiger Anschrift benannt werden und – soweit möglich – Angaben zum Schadensort und zum Schadenszeitpunkt gemacht werden.

Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Beklagten nicht. Sie vermag aus eigener Wahrnehmung keine Angaben zu den Umständen der Beladung, noch zu den Umständen des Transportes zu machen. Die Streithelferin der Beklagten hat sich im Rechtsstreit nicht geäußert.

Damit sind der Schadenshergang und die Schadensursache völlig ungeklärt geblieben. Kommt der Frachtführer seiner Darlegungslast nicht nach, ist vom Vortrag des Geschädigten auszugehen, dass die Beschädigung während der Obhutszeit

des Frachtführers eingetreten ist. Ebenso rechtfertigt es fehlender Vortrag des Frachtführers zum Schadenshergang den Schluss auf das objektive Tatbestandsmerkmal der Leichtfertigkeit wie auch auf das subjektive Erfordernis des Bewusstseins von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, vgl. etwa BGH, Urt. v. 10.05.2012 – I ZR 109/11 – Transportrecht 2012, 466 f. für den Fall des Verlustes eines Transportguts. Angesichts des vorliegenden Sammelguttransports liegt es nahe, dass die streitgegenständliche Palette auf dem Weg zum Umschlaglager der Streithelferin witterungsbedingten Einwirkungen ausgesetzt war, die den eingetretenen Nässeschaden bewirkten.

Die Beklagte hat daher sowohl den zutreffend anteilig berechneten offenen Sachschaden i.H.v. 1.779,70 € als auch die Kosten des Sachverständigen S & T i.H.v. 867,70 € für die Besichtigung und Verwertung der beschädigten Ware zu zahlen.

[...]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

§ 389 BGB; Ziffer 19 ADSp 2017

1. Als branchenübliche Allgemeine Geschäftsbedingungen werden die ADSp selbst ohne besonderen Hinweis zum Vertragsinhalt.

2. Ziffer 19 ADSp 2017 ist nach dem Gesetzeszweck so auszulegen, dass zusätzlich zur Fälligkeit der Gegenforderungen, mit denen aufgerechnet werden soll, diese entweder unbestritten oder entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt worden sein müssen.

[Leitsätze der Redaktion]

LG Heidelberg, Urt. v. 13.08.2019 – 11 O 48/17 KfH

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung offener Frachtforderungen in Anspruch.

Zwischen den Parteien bestehen laufenden Geschäftsbeziehungen. Die Klägerin hat für die Beklagte verschiedene Transporte durchgeführt, dabei im Zeitraum Mai bis Juli 2017 acht Transporte, für die sie Rechnungen ausstellte, welche bislang zum Teil unbeglichen geblieben sind. Im Rahmen des E-Mail-Verkehrs, der zum jeweiligen Abschluss der Verträge führte, wies der Disponent der Klägerin bei seiner E-Mail-Signatur auf Folgendes hin: »Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) jeweils neueste Fassung«.

Die Frachtforderungen beliefen sich auf insgesamt 20.045 €,50 und sind zwischen den Parteien unstrittig. Die Beklagte beglich die Rechnungsforderungen mit Ausnahme eines Restbetrages i.H.v. 9.695,79 €. In dieser Höhe rechnet sie mit zwei Gegenforderungen auf. Zum einen nimmt sie einen Abzug vor wegen eines behaupteten Transportschadens am 27.03.2017, zum anderen macht sie geltend, die Klägerin habe eine falsche Anlieferung am 03.05.2017 vorgenommen. Die Restforderung ist Gegenstand der Klage. Die beiden Transporte wurden von der Streithelferin als Subunternehmerin der Klägerin durchgeführt, die dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin beigetreten ist.